

# Christlicher Verein Manker-Temnitztal e.V.

Vorstand: Uwe Dittmann, Dr. Karin Harre, Hiltrud Oberland



CVMT e.V.

Dorfstraße 48 • 16845 Manker  
Tel. 0 33 928-70 206

Name und Anschrift des Zuwendenden:

## BESTÄTIGUNG

Über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des EStG an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag/ Geldzuwendung**

Für finanzamtliche Zwecke

Name, Wohnort des Zuwendenden

Betrag der Zuwendungen in Ziffern  
EUR

In Buchstaben

Tag der Zuwendung

Es handelt sich

- um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.  
 nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung begünstigter Zweck: .....  
Durch Bescheinigung des Finanzamtes .....  
Steuernummer ..... vom ..... vorläufig ab .....  
als gemeinnützig anerkannt

Nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes ..... Kyritz  
Steuernummer ..... 052/140/16 267 ..... vom ..... 22.02. 2011 .....  
..... 18 Monate  
nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

- Es wird bestätigt, dass es sich um  Mitgliedsbeiträge,  Sonstige Mitgliedsumlagen oder  Aufnahmegebühren handelt.  
 Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt.

**Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zu folgenden - angekreuzten - Zwecken verwendet wird, und zwar zu**

- mildtätigen Zwecken  kirchlichen oder religiösen Zwecken  wissenschaftlichen Zwecken  zur Förderung folgendem

begünstigtem Zweck: ..... im Sinne der Nummer .....  
kirchliche Zwecke ..... Der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A/5

- Der Verwendungszweck liegt nicht im Ausland  Der Verwendungszweck liegt im Ausland

Ort, Datum  
Manker,

Unterschrift und Stempel des Zuwendungsempfängers

Hinweis:  
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu der in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die der Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. Das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 BStBlI S. 884).